

Prof. Dr. Thomas Wilrich
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sollner Strasse 52 • 81479 München
Telefon: (089) 7437 0815
Telefax: (089) 9546 4180
eMail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Homepage: www.rechtsanwalt-wilrich.de

30. September 2009

Herrn
Rechtsanwalt Michael Gnatzy
Am Kupergraben 6A
10117 Berlin

**Verband der Deutschen Münzhändler e.V. ./ Deutsche Gesellschaft
für Ur- und Frühgeschichte
Ihr Schreiben vom 13. August 2009 (Az. 07/09GGN01 Gn)**

Sehr geehrter Herr Kollege Gnatzy,

namens und in Vollmacht meiner Mandantin DGUF beantworte ich Ihr Schreiben vom
13. August 2008.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht keine rechtliche Auseinandersetzung in der Angelegenheit geführt werden sollte. Das von Ihnen angegriffene Schreiben ist ein Kommentar zu einer „Gemeinsamen Erklärung“ der numismatischen Vereine, also auch Ihrer Mandantin. Es dient der Information im politischen und gesellschaftlichen Prozess der Meinungsbildung. Meinungsverschiedenheiten sollten primär in und mit dem Medium geführt werden, das gewählt worden ist. Das sieht auch die Rechtsprechung so.

Die Ausführungen meiner Mandantin beziehen sich zu Recht und kompetent zum einen auf die Bestimmungen und Regelungen der Denkmalschutzgesetze der Länder, der Bestimmungen des Kulturgüterschutzgesetzes sowie des Kultgüterückgabegesetzes, die wir hier nicht neu ausbreiten möchten. Darüber hinaus ist es bekannt und nicht zu bestreiten, dass u.a. mittels Metalldetektoren Raubgrabungen mit dem Ziel stattfinden, die auf diese Weise illegal entdeckten Funde zu verkaufen. Das klar erkennbare Anliegen meiner Mandantin in ihrem Schreiben vom 06.02.2009 ist, diese archäologisch wertvollen Bestände im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten und weitgehend zugänglich und ihre Herkunft und Standort nachvollziehbar zu machen. Kernanliegen ist es allerdings, Raubgrabungen zu verhindern, weshalb der Provenienznachweis so bedeutsam und von Rechts wegen gefordert ist. Insoweit fordert meine Mandantin die Adressaten des Schreibens zu aktiver Mithilfe bei diesem Ziel auf. Dies steht im Einklang mit der Gesetzeslage, die derartige Grabungen verbietet. Unzutreffend und zurückzuweisen ist daher Ihre Unterstellung, unsere Mandantin würde mit dem Schreiben gegen elementare Grundsätze unserer Rechtsordnung verstoßen und dritte Personen kriminalisieren.

Auf der Website Ihrer Mandantin „www.vddm.de“ wird im Übrigen eine Dissertation von *Ralf Fischer zu Cramburg* mit dem Titel „*Das Schatzregal. Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten*“ besprochen – und es heißt dann zu Entdeckungen:

„Vielmehr würden diese aus Angst vor anerkennungslosem Entzug regelmäßig verheimlicht oder in regalfreie Länder verschleppt, so dass sie der Forschung entweder gar nicht zur Verfügung stehen oder diese durch falsche Fundortangaben zu unrichtigen Schlüssen führen“.

Auf ihrer eigenen Website sagt Ihre Mandantin also selbst, dass es „regelmäßig“ zu Gesetzesverstößen kommt, denn eine Verheimlichung ist rechtswidrig und eine Gesetzesumgehung in Form einer „Verschleppung“ ist es auch. Die Berichte auf der Website Ihrer Mandantin decken sich also mit den Meinungsäußerungen meiner Mandantin.

Gestatten Sie mir noch eine letzte Bemerkung: Über das tatsächliche Volumen des Münzhandels geben mittlerweile mehrere wissenschaftliche Studien klare Auskunft, die sich mit dem Münzhandel in aller Welt, aber eben auch in Deutschland, befassen und für die unterschiedliche Quellen herangezogen wurden, so z.B. Kataloge des Münzhandels für Auktionen. *Nathan T. Elkins* hat beispielsweise in seinem Vortrag „Der Handel mit antiken Münzen in den USA“ bei der Frankfurter Numismatischen Gesellschaft am 15. April 2009 erläutert, dass der Zoll am Frankfurter Flughafen auf eine Tonne Münzmaterial mit ca. 350.000 Münzen in einer einzigen Sendung des Jahres 1999 gestoßen war. Der Vortrag wurde 2009 publiziert und ist auch in deutscher Sprache erschienen. Dieser konkrete Fall beweist mit belastbaren und polizeilich ermittelten Zahlen, dass die von Ihnen genannten Quantitäten aus Altbeständen ohne Provenienznachweis sich geradezu marginal ausnehmen.

Ein anderes Beispiel aus ebendiesem Vortrag: Im Jahre 2007 haben allein zwei amerikanische Auktionshäuser insgesamt mindestens 35.000 Münzen und Lots über Auktionen in die gesamte Welt veräußert. Einnahmen hierdurch: mindestens 14 Mio. USD. Nur etwa 2% der Münzen stammten aus Altsammlungen, mehr als 75% der Münzen hatten keinen Provenienznachweis.

Diese auch für Sie und Ihre Mandantin nachlesbaren Fakten und Zahlen bestätigen die Meinungsäußerung meiner Mandantin mit Nachdruck. Wenn Sammler und Händler tatsächlich das gleiche Interesse an der Bewahrung historischer Informationen sowie bedeutsamen nationalen Kulturguts vor ihrer Zerstörung oder intransparenter Abwanderung ins Ausland haben wie Numismatiker, Archäologen und Denkmalpfleger, sollten Sie dies selbst befürworten. Wir bitten daher, das Anliegen, das meine Mandantin verfolgt, im Interesse unserer Gesellschaft und der Wissenschaft zu unterstützen.

Für Rückfragen im Sinne der Information und Meinungsbildung sowie Literaturhinweise zum Thema steht Ihnen meine Mandantin gerne zur Verfügung. Wir gehen ansonsten davon aus, dass sich hiermit Ihre Anschuldigungen und Bedenken erledigt haben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Wilrich
Rechtsanwalt